

§ 267 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Vollstreckung wegen Geldforderungen -> 1.
Unterabschnitt – Allgemeine Vorschriften

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

**§ 267 AO – Vollstreckungsverfahren gegen nicht rechtsfähige
Personenvereinigungen**

¹Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, genügt für die Vollstreckung in deren Vermögen ein vollstreckbarer Verwaltungsakt gegen die Personenvereinigung. ²Dies gilt entsprechend für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde.